

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, Fügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grußes und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern ... hiemit zu wissen. Demnach die erlittenen Krieges-Drangsahle uns in die Nothwendigkeit gesetzt, eine Steuer in der Stadt festzusetzen ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1763?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699020086>

Abstract: Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang



Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock,



üigen nebst Entbietung unsers freundlichen Grußes und geneigten Willens, allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen. Demnach die erlittenen Krieges-Drangsale uns in die Nothwendigkeit gesetzt, eine Steuer in der Stadt festzusetzen, wodurch das Publicum einiger massen, unterstützt, und bey der großen Schulden-Last, worinn die Stadt leyder! verfallen, der öffentliche Credit beybehalten, und den Creditoribus, welche in der gemeinen Noth der Stadt mit Anlehn des Jhrigen ausgeholfen, Sicherheit wegen ihrer Capitalien und Zinsen verschaffet werde, daß von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer verordnet werde, daß

1) Jährlich ein außerordentliches Haus-Geld gegeben werden solle, also, daß ein Haus 3 Rthlr. eine Bude 1 und einen halben Rthlr. und ein Keller 36 fl. an jezigen schweren Gelde zu bezahlen hat; damit auch

2) Diejenigen Bürger und Einwohner, so mehrere Häuser haben, nicht so sehr beschweret werden, und diejenigen, so zur Miethe wohnen, die Last mit Gleichheit tragen, ist beliebt, daß ein Mieths-Mann vor das Haus, Bude oder Keller, so er bewohnt, das obgedachte Haus-Geld zu bezahlen schuldig seyn solle.

3) Wird zwar von den Häusern, welche ganz unbewohnt und wüste stehen, das Haus-Geld nicht gegeben, so lange sie wüste bleiben. Dagegen müssen diese Häuser das Haus-Geld mit tragen, wenn sie zu Niederlegung der Waaren gebraucht werden. Wie denn auch die Pock- und Gärbe-Häuser, so zu Bürgerrecht liegen, und nicht zu dem Bohn-Hause der Eigenthümer gehören, das Haus-Geld besonders zu erlegen haben.

4) Wird von Gärten, Aeckern und Wiesen jährlich ein pro Cent gegeben.

5) Entrichtet endlich ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesamten übrigen Vermögen und Eigenthum, es bestehe in Meubles, Betten, Zinn, Lein, Kupfer, Messing, es mag beweg- oder unbeweglich seyn, nur mit Abrechnung der Häuser, Buden und Keller, auch Gärten, Aecker und Wiesen, als welche besonders ihre Last haben, jährlich ein halb pro Cent, und sollen die Herren Directores und Deputirten die Contribuenten fleißig erinnern, bey Abgabe der Vermögen-Steuer ihr Gewissen und Bürger-Eyd getreulich zu beobachten, auch wenn sie es nöthig finden, den Contribuenten eine gedruckte Endes-Formul unterschreiben lassen, auch bey befundenen großen Unterschleif die Schuldigen zur Bestrafung an E. E. Rath denunciiren. Dagegen aber das von einem jeden eingebrachte Geld weder gezählet noch angeschrieben werden soll. Und wie wir diese Steuer aus höchstdringenden Ursachen dergestalt strenge und allgemein verstehen müssen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kann; so setzen und ordnen Wir Kraft dieses, daß

6) Unsere Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen, und alle Communen, Gesellschaften, Vormündere, Aemter und Gilden, ihr ganzes Vermögen in Gleichförmigkeit obiger Grundsätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuern sollen.

7) Bürger, so sich bey andern eingemiethet haben, und ledige Persohnen, so nicht dienen wollen, geben jährlich ein Kopf-geld von 1 Rthlr.

8) Soll diese Steuer vor dieses Jahr nach Publication dieses Edicts innerhalb 8 Tagen abgetragen, und auf 8 nach einander folgende Jahre continuiren, nach deren Ablauf, so weit es der Credit und die Bedürfniß der Stadt erfordern wird, diese Steuer von neuen auf gewisse Jahre verkündigt, oder eine andere Collecte angeordnet werden soll; wie Wir uns alsdenn mit der Ehrl. Bürgerschaft wegen des Modi vereinbahren werden. Demnach gebieten und wollen Wir, daß ein jeder Bürger und Einwohner innerhalb 8 Tagen nach Publication dieses, so wohl das Haus-Geld und andere Abgaben, als die Vermögen-Steuer in den Schoß-Kasten bringe, und jährlich damit continuire. Da wiedrigensals gegen die Säumigen mit der promptesten Execution, nach vorhergegangenen ztägigen Verwarnung ohne Ansehen der Persohn verfahren werden soll.

Publicatum Jussu Senatūs. Rostock, den 15ten October 1763.



